



## **Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**

### **Zeitplan und Klärungsbedarf**

Derzeit beraten die Obersten Landesjugendbehörden, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und der Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. über die konkrete Umsetzung der neuen Regelung.

Klärungsbedarf besteht insbesondere mit Bezug auf die Neupositionierung und Vergrößerung der FSK Kennzeichnungen auf Bildträger und Bildträgerhülle.

Der Gesetzentwurf sieht bezüglich der neuen Kennzeichnungen eine kurze Übergangsregelung für in der Produktion befindliche Bildträger vor. Nur bis zum 31. August 2008 sollen gemäß der verabschiedeten Regelung noch Bildträger mit den alten Kennzeichen auf den Markt gebracht werden. Die Regelung wird auch für Info- und Lehrprogramme gelten.

Verhandelt werden derzeit die folgenden Themen:

- Übergangsregelungen und weitergehende Fristen für die konkrete Umsetzung der neuen Kennzeichengröße für Industrie und Handel
- Gestaltung der Sticker
- Klärung des Begriffs: „in Produktion befindlich“

Sobald Entscheidungen und weitere Informationen zu diesen Themen vorliegen, werden wir diese auf unserer Webseite zur Verfügung stellen.

## **Was ändert sich?**

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

### **1. Vergrößerung und Neupositionierung des FSK Kennzeichens auf dem Bildträger und auf der Hülle des Bildträgers**

Die Mindestgröße und Platzierung der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) werden verändert und bundesgesetzlich festgeschrieben.

In § 12 Abs. 2 JuSchG wird nach S. 1 folgender Satz eingefügt:

*Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.*

### **2. Schwere Jugendgefährdung**

Durch den Gesetzesvorschlag wird der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Neu ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Terminologie der „Gewaltbeherrschtheit“.

Der genaue Wortlaut des neuen § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG lautet: *„Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die (...)*

*3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen...“*

### **3. Einfache Jugendgefährdung**

Mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Indizierungskriterien werden weitere Kriterien in das Gesetz aufgenommen.

Vom § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG werden zukünftig auch erfasst:

*Medien in denen*

- 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder*
- 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.*

Wiesbaden, 5. Juni 2008